

Bekanntmachung

Widmung Ortsstraße Nelkenweg in Feldkirchen

Bezeichnung:	Nelkenweg
Straßenart:	Ortsstraße
Flurnummer, Gemarkung:	168/3, 168/19, Gemarkung Feldkirchen
Anfangspunkt:	Einmündung Kreuzberg mit Stichstraße
Endpunkt:	nörtl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 161/6 bzw. 175/6
Länge:	0,214 km
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Widmungsbeschränkungen:	keine

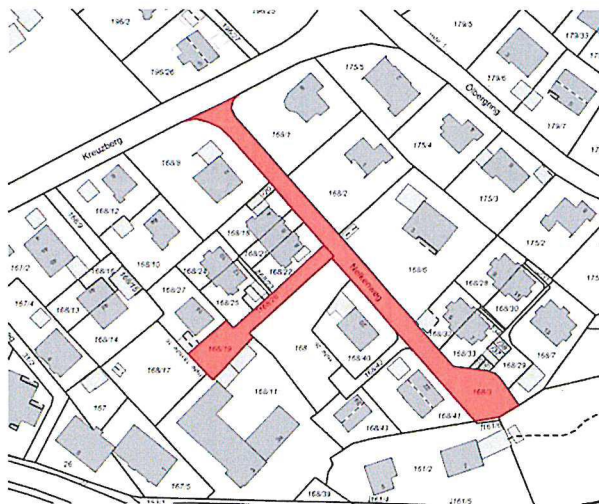
Die oben bezeichnete Straße wird gem. Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße Nr. 23 der Gemarkung Feldkirchen gewidmet.

Wirksamwerden der Verfügung:

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Rd.-Nr. 50 zu Art. 6 BayStrWG, Kommentar Sieder/Zeitler)

Gründe für die Widmung: Bauausschussbeschluss vom 16.07.2026

Die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, 83620 Feldkirchen, Ollinger Str. 10, Zimmer 0.16, vormittags eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Johannes Zistl
Erster Bürgermeister